

NIEDERSÄCHSISCHE DIREKTORENVEREINIGUNG

Die Niedersächsische Direktorenvereinigung sieht den Entwurf zum „Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes“ in weiten Teilen sehr kritisch. Alle Änderungen, die geeignet sind, das gegliederte Schulsystem einzuschränken oder aufzuheben, lehnt die NDV entschieden ab.

Im Einzelnen nimmt sie wie folgt Stellung:

Zu Nr. 1 (§5)

Die Umstellung auf den neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium wird von der NDV grundsätzlich begrüßt, kritisch sieht sie die Entscheidung, dass dies ausnahmslos für alle Schülerinnen und Schüler gilt. Während in der Koalitionsvereinbarung noch von der „Wahlmöglichkeit für die Gymnasien, sich in Zusammenarbeit mit den Schulträgern für ein Abitur nach 12 oder 13 Jahren zu entscheiden“, die Rede war, wird nun das g9 ausnahmslos festgeschrieben. Damit erhält Niedersachsen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein problematisches Alleinstellungsmerkmal. Demgegenüber wünscht die NDV zusätzlich zu g9 als Regelfall die Möglichkeit eines systemischen Weges der Schulzeitverkürzung für Schülerinnen und Schüler, die weiterhin g8 präferieren. Damit würde ein Ansatz zu flexibler Gestaltung der Schullaufbahn in das Schulgesetz eingebracht, wie sie für ein zeitgemäßes Bildungsangebot unerlässlich ist.

Zu Nr. 2 (§6)

Durch den geplanten Wegfall der Schullaufbahnpflicht der Grundschule fehlt ein wesentlicher Lenkungsimpuls für die Wahl der geeigneten Schullaufbahn an einer weiterführenden Schule. Die stattdessen vorgesehenen Beratungsgespräche können eine solche professionelle Orientierung nicht ersetzen, da sie nicht verpflichtend sind. Die NDV fordert daher, eine Empfehlung der Grundschule beizubehalten.

Zu Nr. 4 (§11)

In Zukunft soll für Profileroberstufen im Einzelfall die Reduzierung auf das sprachliche und das naturwissenschaftliche Profil möglich sein. Die NDV lehnt diese Beschränkung grundsätzlich ab, da alle Aufgabenfelder auch in Profilen abgebildet sein müssen und drei Profile auch im Interesse eines qualitativ vergleichbaren Angebots unabdingbar sind. Sie fordert daher entschieden, auch das gesellschaftswissenschaftliche Profil in die Minimalbedingungen für die Organisation einer Oberstufe aufzunehmen.

Zu Nr. 7 (§14)

Die NDV lehnt die Schließung der Förderschulen „Sprache“ und „Lernen“ entschieden ab. Es ist schon jetzt abzusehen, dass in vielen Fällen die betroffenen Schülerinnen und Schüler im allgemeinen Schulsystem nicht so individuell gefördert werden können wie in speziellen Förderzentren. Die Möglichkeit der Überweisung nach §59,5 muss „im Interesse des Kindeswohls“ auch für diese Schülergruppe erhalten bleiben.

Zu Nr. 19 (§59)

Die vorgesehene Veränderung, dass Schülerinnen und Schüler, die zweimal nicht versetzt wurden, nach Entscheidung der Klassenkonferenz auch ein drittes Mal denselben Jahrgang wiederholen können, ist sachwidrig und unpädagogisch. Es ist kein Fall denkbar, in dem so entschieden würde. Demgegenüber hat die bisherige Regelung eine nachgewiesene Lenkungswirkung für die Anstrengungsbereitschaft von Schülerinnen und Schülern. Die NDV fordert daher, diese Regelung beizubehalten.

Zu Nr. 30 (§88)

Die NDV lehnt die vorgesehene Regelung ab, dass unter Umständen auch beide Elternteile eines Schülers in demselben Schulgremium (Schulelternrat, Schulvorstand, Konferenzen) Stimmrecht haben. Im Sinne einer Meinungsvielfalt sollten grundsätzlich **niemals beide** Elternteile eines Schülers in dieselben schulische Gremien wählbar sein.

Zu Nr. 36 (§106)

Die NDV lehnt die vorgesehene Regelung, dass die Integrierte Gesamtschule künftig alle anderen Schulformen ersetzen kann, ab. Die vorgesehene potentielle Erreichbarkeit eines Gymnasiums wird in der Praxis kaum eine Rolle spielen, da nach gültiger Rechtsprechung bis zu 2 Stunden an täglichem Schulweg zumutbar sind. Auf diese Weise wird es in bestimmten Regionen Niedersachsens kein gymnasiales Angebot mehr geben. Dadurch entfällt die Möglichkeit, ein Schulsystem als Regelfall vorzusehen, das aufgrund zielgleichen Unterrichts verbindliche Leistungen fordert, die unabdingbare Voraussetzung für das Erreichen hochwertiger und anschlussfähiger Abschlüsse sind. Alle PISA-Studien etwa haben im Hinblick auf Studierfähigkeit die deutliche Überlegenheit des Gymnasiums gegenüber integrativen Schulformen zweifelsfrei nachgewiesen. Gerade die prinzipiell andersartige didaktische Ausrichtung des Gymnasiums (durchgängiger Bildungsgang von Jg. 5 bis 13, Fachprinzip, Hinführung zu wissenschaftspropädeutischer Ausrichtung bereits in der Sek I) macht es erforderlich, die Schulform „Gymnasium“ neben der IGS auch in Zukunft uneingeschränkt vorzuhalten.

Zu Nr. 38 (§111):

Die Streichung des zweiten Satzes von §111 wird damit begründet, dass es in §43 (2) eine gleichlautende Regelung gebe. Dort aber wird nur sehr allgemein davon gesprochen, dass der SL "Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen" sei. Der Kontext desselben Satzes bezieht sich dabei ausdrücklich auf Lehrkräfte. Wesentlich aber ist in vieler Hinsicht, dass sich dies auch ausdrücklich auf das Personal des Schulträgers bezieht. Daher fordert die NDV, um jegliche Missverständnisse auszuschließen, den Satz 2 in §111 beizubehalten: „Die Schulleiterin ist Vorgesetzte und der Schulleiter ist Vorgesetzter der an der Schule beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Dienst des Schulträgers stehen.“

Göttingen, 17. 12. 2014

Dr. Wolfgang Schimpf
Vorsitzender NDV